

Richtlinie zur Beschäftigung eines zahnärztlichen Assistenten

I. Voraussetzungen

1. Vorbereitungsassistenten: Jeder Zahnarzt, der mindestens seit acht Quartalen an der vertragszahnärztlichen Tätigkeit teilnimmt, ist berechtigt, einen Zahnarzt zur Ableistung seiner zur Eintragung in das Zahnarztregister und zur Teilnahme an der Vertragszahnärztlichen Versorgung gemäss § 3 Abs. 2b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu beschäftigen.
2. Weiterbildungsassistenten: Zugelassene Zahnärzte, die zur Weiterbildung berechtigt sind (Kieferorthopädie und zahnärztliche Chirurgie), dürfen während ihrer Ermächtigung einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen.
3. Entlastungsassistenten: Jeder zugelassene Zahnarzt ist berechtigt, einen Entlastungsassistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergrossen Praxisumfanges dienen (§ 32, Abs. 3 ZV-Z). Entlastungsassistent kann nur ein Zahnarzt sein, der seine zweijährige Vorbereitungszeit bereits abgeleistet hat oder eine Arbeitserlaubnis gemäss § 13 Zahnheilkundengesetz besitzt.
4. Bei Teilzeitbeschäftigung dürfen auch mehrere Assistenten gemäß Ziffern 1 bis 3 je Zulassung/Ermächtigung beschäftigt werden, sofern die Wochen-Stundenzahl insgesamt 40 nicht übersteigt. Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. Die Beschäftigung von Assistenten gemäß Ziffer 1 oder 2 mit einer Wochen-Stundenzahl von weniger als 18 Stunden ist nicht genehmigungsfähig.¹
5. Bei einer Teilzulassung gemäß § 19a Abs. 2 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 20 Wochenstunden nicht übersteigen.
6. In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Eine Beschäftigung sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis ist zulässig. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort einer Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.
7. In einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je angestelltem Zahnarzt je ein Assistent gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines Assistenten nach Ziffer 1 ist nur dann zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt vor seiner Tätigkeit im MVZ mindestens acht Quartale über eine Zulassung verfügte. Für die Beschäftigung eines Assistenten nach Ziffer 2 muss der angestellte Zahnarzt über eine Weiterbildungsermächtigung verfügen.
8. Die Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 erfordert die vorherige Genehmigung (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ZV-Z) durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen (KZV). Die Genehmigung ist an die Person des Antragstellers und des Assistenten gebunden.

¹ Dies gilt nicht, soweit zeitgleich im selben Weiterbildungsbereich (z.B. in der MKG-Abteilung einer Klinik) eine Tätigkeit erfolgt, die zu einem insgesamt mindestens hälftigem Tätigkeitsumfang führt.

Die Genehmigung erfolgt auf die Dauer von zunächst längstens zwei Jahren. Für einen Assistenten nach Ziffer 1 kann sie auf Antrag einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden. Für Assistenten nach Ziffer 2 oder 3 ist auch eine mehrmalige Verlängerung möglich.

Die Genehmigung erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die der KZV unverzüglich anzuzeigen ist.

Beschäftigungszeiten, die ohne Genehmigung der KZV erfolgen, können auf die Vorbereitungs-/Weiterbildungszeit nicht angerechnet werden.

9. Der Antrag ist formlos oder mit dem beigelegten Formblatt bei der KZV zu stellen; beizufügen bzw. anzugeben sind:
 - a) Name und Adresse des Assistenten
 - b) Wöchentliche Arbeitszeit gemäss Anstellungsvertrages,
 - c) Kopie der Approbationsurkunde bzw. des Nachweises gemäss § 13 Zahnheilkundengesetz
 - d) Erklärung des Assistenten, dass er nicht anderen Ortes in eigener Praxis niedergelassen oder in Anstellung tätig ist.

II. Vergütung

1. Die Genehmigung zur Einstellung eines Assistenten gemäß Ziffern I.1 bis I.3 bewirkt eine Erhöhung der Punktmengengrenzen gemäß § 85 Abs. 4b SGB V („Degression“) um 25 %, sofern es sich um eine Vollzeitstelle gemäß Ziffer III.2. mit ganzjähriger Beschäftigung handelt; bei einer Teilzeitstelle oder nicht ganzjähriger Beschäftigung erfolgt eine dem zeitlichen Umfang entsprechende Erhöhung der Punktmengengrenzen.
2. Für Assistenten gemäß Ziffern I.1 und I.2 wird bei der Honorarverteilung gemäß des HVM in der derzeit gültigen Fassung die Zahl der Anspruchsberechtigten gemäß Abschnitt II.3 HVM erhöht.

III. Anrechnung der Arbeitszeiten

1. Zur Eintragung in das Zahnarztregister hat der Zahnarzt u.a. den Nachweis der Ableistung der zweijährigen Vorbereitungszeit zu erbringen (§3 Abs. 2b ZV-Z). Die Eintragung in das Zahnarztregister ist eine Voraussetzung für den Antrag auf Teilnahme an der Vertragszahnärztlichen Versorgung
2. Der Vertragszahnarzt bzw. das MVZ bescheinigt dem Assistenten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die abgeleiteten Zeiten. Dabei gilt eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 36 Stunden als Beschäftigung in Vollzeit, eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden als halbtägige Beschäftigung.
3. Ist die Vorbereitungszeit nicht an einer Stelle erbracht worden, erfolgt die Anrechnung der Arbeitszeiten gemäss § 3 Abs. 3 ZV-Z.

IV. Schlussbestimmung

Wird in diesen Ausführungen von Zahnärzten bzw. Assistenten geschrieben, sind zugleich auch Zahnärztinnen bzw. Assistentinnen gemeint.

Der Vorstand

Bremen, im März 2013

Anlage: Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/Vertreters gemäß § 32 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Praxisstempel

Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Assistenten/Vertreters gemäß § 32 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV).

Hiermit beantrage ich die Genehmigung zur²

- Vollzeit**
- Teilzeit**
- _____ (**Stundenangabe**)

Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin oder Vertreters/Vertreterin
(Zutreffendes bitte **ankreuzen**)

für die Zeit vom _____ bis _____

- zur Ableistung der Vorbereitungszeit gem. §§ 3, 32 Abs. 2 Satz 1 Zahnärzte-ZV als
- Vorbereitungsassistent/in
- Weiterbildungsassistent/in (**Weiterbildungsermächtigung in Kopie ist beizufügen**)
- zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung gem. § 32 Abs. 2 Satz 2 Zahnärzte-ZV – Entlastungsassistent/in
(hierzu ist auf der Rückseite des Antrages eine ausreichende Begründung anzugeben)
- als Vertreter gem. § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV länger als 3 Monate
(hierzu ist auf der Rückseite des Antrages eine ausreichende Begründung anzugeben)

² gemäß der geltenden Assistenten-Richtlinie der KZV Bremen ist die Beschäftigung von Vorbereitungsassistenten mit einer Wochenstundenzahl < 18 Std. nicht genehmigungsfähig.

Privatanschrift des/der zur Einstellung vorgesehene Assistent/Assistentin / Vertreter/Vertreterin

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____

Geburtsdatum: _____

Promotion:
(Eine Kopie der Urkunde ist beizufügen) _____

Approbation als Zahnarzt/-ärztin am: _____
(**beglaubigte Kopie der Approbationsurkunde ist beizufügen**)

Erlaubnis nach § 13 ZHG (Berufserlaubnis) von: _____ bis _____
durch

Behörde _____
(**beglaubigte Kopie der Berufserlaubnis ist beizufügen**)

Der/die Assistent/Assistentin / Vertreter/Vertreterin war bisher wie folgt tätig:

von	bis	wo	als

Begründung des Antrages:

Mir sind die Kriterien für die Beschäftigung eines/einer Assistenten/Assistentin oder Vertreter/Vertreterin bei einem/einer Vertragszahnarzt/Vertragszahnärztin im Bereich durch die Assistentenrichtlinien der Kassenzahnärztliche Vereinigung Bremen bekannt.

Ich bin als Vertragszahnarzt/-ärztin zugelassen seit:

Unterschrift (bei BAG Unterschriften aller Partner)

Ort / Datum